

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.761.377

Wien, 29. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8428/J vom 29. Oktober 2021 der Abgeordneten Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a. bis c., 1.f. bis h. sowie 19.:

Zur konkreten Ausgestaltung des nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes (NEHG 2022) wird auf die Regierungsvorlage des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I verwiesen. Die im Regierungsprogramm vorgesehene Bepreisung von energiespezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die gegenwärtig nicht vom europäischen Emissionszertifikatehandelssystem umfasst werden, soll in mehreren Phasen eingeführt und aufgebaut werden. Ziel ist es, die Herstellung der Kostenwahrheit von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Schaffung eines Emissionszertifikatehandels zu erreichen.

Eine mit Juli 2022 einsetzende Fixpreisphase soll ab Jänner 2026 in eine Marktphase übergehen. Die Anknüpfung am bestehenden System der Einhebung energiebezogener Abgaben bedeutet unter anderem, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten durch den Inverkehrbringer zu erfüllen ist, nicht durch den tatsächlichen Emittenten der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Dadurch wird die Anzahl der Verpflichteten erheblich reduziert.

Mit den bis 2025 vorgesehenen festen Preisen soll eine schnelle und einfache Einführung sichergestellt werden. Stufenweise soll das System strukturell weiterentwickelt werden, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich in die neuen Prozesse einzufinden. Der stufenweise Ansatz ermöglicht zudem, Entwicklungen auf Unionsebene in die weitere Planung miteinfließen zu lassen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wurde so gestaltet, dass gleich zu Beginn ausreichend Rechtssicherheit und Verbindlichkeit vorliegt, in Zukunft aber die notwendige Offenheit und Flexibilität für eine optimale Umsetzung gegeben sind.

Geplant ist, dass ab 1. Juli 2022 die Inverkehrbringer von bestimmten fossilen Energieträgern (u.a. Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Kohle) verpflichtet werden, für die in Verkehr gebrachten fossilen Energieträger Emissionszertifikate erwerben und abgeben zu müssen. Für die Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Gehalts der fossilen Energieträger sollen Emissionsfaktoren gelten, die im Gesetz festgelegt werden. Parallel sollen jene notwendigen Strukturen aufgebaut werden, die – je nach Entwicklung auf Unionsebene – ab 2026 eine Überführung in ein unionsweites oder in ein nationales Handelssystem ermöglichen. Durch die vorgesehene Evaluierungsverpflichtung im Jahr 2025 wird sichergestellt, dass die optimale Fortführung erarbeitet und rechtzeitig durch den Gesetzgeber beschlossen werden kann.

Die Vorgaben zur Sicherstellung der Wirkung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems werden im 2. Abschnitt des NEHG 2022 bereits festgelegt. Nähere Regelungen werden im Rahmen von Verordnungen festgelegt, wobei insbesondere die Nutzung bestehender Strukturen und die Schaffung eines möglichst verwaltungsarmen Systems beabsichtigt ist.

#### Zu 1.d. und e.:

Vor dem Hintergrund der laufenden Gespräche zur Verschärfung des EU 2030 Klimaziels (Fit for 55-Paket) und der noch in Ausarbeitung befindlichen sektoralen Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz (KSG) wurde von einer THG-Obergrenze für die Fixpreisphase (2022 bis 2025) Abstand genommen. Für die Marktphase (ab 1. Jänner 2026) ist die Einführung sektoraler THG-Vorgaben (und somit entsprechender Obergrenzen im Sinne des EU ETS-Cap) jedenfalls implizit gegeben und soll laut Entwurf spätestens im Kontext der Evaluierung gemäß § 19 NEHG 2022 im Jahr 2024 erfolgen.

Das NEHG 2022 ist bewusst so konzipiert, dass unter Minimierung der Umstellungskosten für Bevölkerung und Unternehmen die Marktphase ab 1. Jänner 2026 entweder als Teil eines erweiterten EU ETS-Ansatzes (EU ETS Neu) oder im Kontext des nEHS implementiert

werden kann. § 19 Abs. 3 NEHG 2022 regelt, für den unwahrscheinlichen Fall einer Nichteinigung bezüglich der Ausgestaltung der Marktphase, lediglich die Dauer der Fixpreisphase über den 31. Dezember 2025 hinaus.

Zu 2.:

Das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I wurde am 8. November bis 6. Dezember 2021 als Begutachtungsentwurf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und am 15. Dezember 2021 im Ministerrat beschlossen. Das Gesetzespaket beinhaltet unter anderem das nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, welches in § 10 Abs. 1 die Ausgabewerte („Preise“) der nationalen Emissionszertifikate für die Jahre 2022 – 2025 festlegt. Die ökosoziale Steuerreform wurde bereits am 3. Oktober 2021 von der Bundesregierung medial präsentiert; die entsprechenden Ausgabewerte wurden zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bekannt gemacht und mit Ministerratsvortrag 73/14 vom 6. Oktober 2021 von der Bundesregierung formell beschlossen.

Zu 3. bis 6.:

Es wurde Bedacht darauf genommen, eine möglichst wirkungsvolle Maßnahme unter zeitgleicher Minimierung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes zu schaffen. Der Lenkungseffekt sollte durch die Erhöhung der Preise für fossile Energieträger bewirkt werden, unabhängig davon, ob eine entsprechende separate Ausweisung des Zertifikatspreises erfolgt. In der Fixpreisphase dürfte eine Ausweisung des Zertifikatspreises dem Konsumenten zudem keinen Mehrwert bringen, da der Aufschlag durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung allgemein bekannt ist. In der Marktphase wäre es aufgrund des zeitlichen Auseinanderklaffens zwischen Erwerbszeitpunkt des nationalen Emissionszertifikates und Inverkehrbringen des fossilen Energieträgers nicht möglich, den schwankenden Zertifikatspreis gegenüber dem Käufer des fossilen Energieträgers auszuweisen. Außerdem ist es denkbar, dass der Zeitpunkt des Inverkehrbringens des fossilen Energieträgers und der Abgabe an den Endkunden – wegen Zwischenhändlern etc. – auseinanderfallen kann, wodurch eine Ausweisungsverpflichtung erschwert wird. Auch der europäische Emissionshandel sieht keine Ausweisungsverpflichtung vor.

Zu 7.:

Ein umfassendes System an Anreiz- und Fördermaßnahmen (unter anderem „Raus aus Öl“, soziale Abfederungsmaßnahmen im Kontext der UFI oder der steuerliche Absetzbetrag für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches

Heizungssystem) soll eine möglichst kosteneffektive Umstellung der Systeme sicherstellen. Auch die derzeit in Abstimmung befindliche Wärmestrategie soll weitere Impulse zur Dekarbonisierung des Gebäude- und Wärmesektors liefern.

Zu 8. bis 12.:

Eine Kontrolle ist nicht vorgesehen, da die Weitergabe der Zertifikatspreise grundsätzlich in der Entscheidungssphäre des Inverkehrbringers liegt. Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ist eher davon auszugehen, dass die Zertifikatspreise an den Endkunden weitergegeben werden. Da sich der Preis von Gütern, so auch von fossilen Energieträgern, aus vielen verschiedenen Komponenten (variable und fixe Herstellungskosten, Transportkosten, Angebots- und Nachfragemechanismen, Gewinnaufschlag etc.) zusammensetzt, erschiene eine Kontrolle zudem kaum durchführbar.

Zu 13. bis 18.:

Der regionale Klimabonus zur pauschalen Kompensation der finanziellen Mehrbelastungen, welche sich aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung beim Einsatz von fossilen Energieträgern gemäß NEHG 2022 ergeben, soll allen natürlichen Personen, die an zumindest 183 Tagen im Kalenderjahr im Inland einen Hauptwohnsitz gemäß § 1 Z 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 haben, gewährt werden. Eine Gewährung des Bonus im Sinne des Entwurfs des Klimabonusgesetzes (KliBG) bedingt somit eine Erfassung jenseits der steuerlich erfassten Bevölkerungsteile. Siehe in diesem Zusammenhang auch die gemäß § 6 KliBG für die Abwicklung benötigten Daten.

Die im Hinblick auf die Abwicklung des regionalen Klimabonus im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) benötigten Strukturen sowie die damit verbundenen Implementierungskosten können derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden, da diese erst mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach § 3 Abs. 2 KliBG festgelegt werden.

Darüber hinaus darf auf das BMK verwiesen werden. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wird im Sinne der Bestimmungen des § 6 KliBG allfällig notwendige Daten zur Verfügung stellen.

Zu 20. und 21.:

Neben dem regionalen Klimabonus, welcher in der Untergliederung 43 für 2025 i.H.v. 1,5 Mrd. Euro eingeplant ist, sind in der Untergliederung 16 Kompensationsmaßnahmen für vom NEHG 2022 potentiell besonders betroffene Unternehmen in Form von Abüberweisungen vorgesehen. Mit einer veranschlagten Gesamtsumme von 295 Mio. Euro im Jahr 2025 werden dabei folgende Mechanismen zur teilweisen Kompensation von Belastungen aus dem nationalen Emissionshandelssystem erstmalig implementiert:

- Vermeidung von Carbon Leakage:  
Zur Vermeidung von Carbon Leakage im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bzw. bloßen Verlagerung von Emissionen wird innerhalb des Systems der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ein Kompensations-Rückverteilungsmechanismus installiert.
- Härtefallregelung:  
Für Unternehmen, die signifikante Zusatzkosten (in Bezug auf Bruttowertschöpfung oder betriebswirtschaftliche Gesamtkosten) aus der Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu tragen haben, wird eine Härtefallregelung implementiert.
- Pauschalierte Rückvergütung im Bereich der Landwirtschaft:  
Um die Mehrbelastung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft abzumildern, wird eine pauschalierte Kompensation abhängig von der Größe des Betriebs und der Bewirtschaftungsart eingeführt.

Die Summe der Rückverteilungsmaßnahmen gemäß NEHG 2022 und KliBG übersteigen somit auch im Jahr 2025 die Erlöse aus dem NEHG 2022.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



